



Anlage

Zu Artikel 71 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Notwendige Klarstellung in § 11 StBerG

1. Problemstellung

Die Änderungen der Auftrags(daten)verarbeitung in Art. 28 DSGVO und die Einführung des Rechtsinstruments der „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ in Art. 26 DSGVO machen es erforderlich, § 11 StBerG zur Klarstellung anzupassen. Die freie Berufsausübung durch den Steuerberater und der weiteren in § 3 StBerG genannten Personen ist keine Auftragsverarbeitung, da sie nach dem Leitbild der steuerberatenden Berufe eigenverantwortlich und weisungsfrei erfolgt. Die steuerberatenden Berufe erfüllen die Aufgaben nach dem StBerG unabhängig und in eigener Verantwortung. Dies schließt eine gemeinsame Datenverarbeitung i. S. v. Art. 26 DSGVO aus.

Ohne eine gesetzliche Klarstellung würde sich die in der öffentlichen Diskussion bereits entstandene Rechtsunsicherheit weiter verstärken, inwieweit einzelne Tätigkeiten des Steuerberaters aufgrund des Charakters als Auftragsverarbeitung gem. § 57 Abs. 4 StBerG als unvereinbare Tätigkeiten einzustufen wären. Diese Diskussion ist weder dem Berufsbild des Steuerberaters als freier Beruf noch der notwendigen Deregulierung zuträglich.

Vielmehr muss sichergestellt werden, dass das Datenschutzniveau und die Verarbeitung durch Steuerberater als Berufsgeheimnisträger weiterhin den bisherigen hohen Qualitätsansprüchen genügen. Die bisherige datenschutzrechtliche Einstufung der Tätigkeiten des Steuerberaters sollte nicht durch Unsicherheiten in Frage gestellt werden, die den betroffenen Personen keinen Mehrwert an Schutz hinsichtlich der Verarbeitung ihrer Daten bringen.

2. Formulierungsvorschlag

Wir schlagen vor in § 11 StBerG neben den geplanten Änderungen einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen auch für Zwecke künftiger Verfahren nach diesem Gesetz verarbeitet werden. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen. ²***Erfüllen die in § 3 dieses Gesetzes genannten Berufsträger und Gesellschaften weisungsfrei und eigenverantwortlich Aufgaben nach diesem Gesetz, liegt hierin keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Datenschutzrechts.***

3. Begründung

Durch die Änderungen in der DSGVO und die Einführung des Rechtsinstruments der „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ in Art. 26 DSGVO ist klarzustellen, dass eine freie Berufsausübung durch einen Steuerberater nur dann erfolgen kann, wenn der Beruf eigenverantwortlich und weisungsfrei ausgeübt wird. Die Mandatierung zu Aufgaben nach dem StBerG gegenüber den in § 3 StBerG genannten Personen unterliegt daher weder den Vorgaben des Art. 26 noch des Art. 28 der DSGVO. Durch eine entsprechende Klarstellung über eine Anpassung des § 11 StBerG muss sichergestellt werden, dass die bisherige datenschutzrechtliche Einordnung der steuerberatenden Tätigkeiten konsequent fortgeführt wird.¹ Der Steuerberater nimmt für die Planbarkeit und Rechtssicherheit der steuerlichen Finanzströme eine wichtige Funktion ein, die im öffentlichen Interesse liegt. Ausbildungsanspruch, Selbstverwaltung, Verschwiegenheits- und Weiterbildungsverpflichtung gewährleisten, dass Steuerberater hierbei auch die Rechte und Interessen der betroffenen Personen wahren, die über das Datenschutzrecht geschützt werden.

Auch in § 1 Abs. 1 Satz 2 StDÜV regelt der Gesetzgeber, dass die Übermittlung von Daten, die im Besteuerungsverfahren erforderlich sind, durch Dritte vorgenommen werden kann. Bei einer Auftragsverarbeitung wäre der Übermittler jedoch kein Dritter, sondern weisungsabhängiger „verlängerter Arm“ des Steuerpflichtigen.

Ebenso geht § 29 Abs. 2 BDSG davon aus, dass die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Berufsgeheimnisträger im Rahmen des Mandats eine „Übermittlung“ darstellt und somit als Auftragsverarbeitung ausscheidet. Die Mandatierung durch Unternehmen und öffentliche Stellen ist datenschutzrechtlich unter den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 6 DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO, zulässig.

Bislang konnte die steuerberatende Tätigkeit als eigenständige und eigenverantwortliche Berufsausübung über den Begriff der „Funktionsübertragung“ von der Auftragsdatenverarbeitung abgegrenzt werden. Die steuerberatenden Berufsträger üben eine über die reine Datenverarbeitung hinausgehende „Funktion“ aus, bei der sie Sachverhalte frei und unabhängig steuerrechtlich bewerten und hierzu beraten.

Demgegenüber schreibt Art. 28 Abs. 3 Buchst. a) DSGVO bei der Auftragsverarbeitung eine Vertragsbestimmung vor, wonach der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten „nur auf dokumentierte Weisung“ des Verantwortlichen verarbeiten darf. Auch nach Art. 29 DSGVO dürfen Auftragsverarbeiter die übermittelten Daten „ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten“, es sei denn, sie sind „nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet“.

¹ Bayerisches Landesamt für Datenschutz, Tätigkeitsbericht 2012, Ziff. 5.1; Landesamt für Datenschutz Brandenburg, 17. Tätigkeitsbericht 2012/13, Tz. 5.3.



Würden Steuerberater als Auftragsverarbeiter nur als verlängerter Arm ihrer Mandanten tätig, würde dies ihrem Berufsbild als freie und unabhängige Berater widersprechen. Schon nach den allgemeinen Berufspflichten üben Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihren Beruf gem. § 57 Abs. 1 StBerG „unabhängig und eigenverantwortlich“ aus.